

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI

# Alp-Pflege

# Gesuch und Nachweis zur Anerkennung von Sömmerungs- und Gemeinschafts- weidebetrieben

Version 5.0 / 21.05.2015

#### 1 Allgemeines

Sie bewirtschaften einen nach Art. 29a LBV anerkannten Gemeinschaftsweide- oder Sömmerungsbetrieb? Sie erhalten Sömmerungsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge oder Landschaftsqualitätsbeiträge? Der Betrieb hat mindestens 5 Normalstösse?

Wenn Sie die Fragen mit "Ja" beantworten können, füllen Sie das Gesuch aus und lassen Sie die Angaben von den erwähnten Amtsstellen bestätigen.

Das Bewilligungsverfahren dauert 3-4 Wochen ab Eintreffen der vollständigen Gesuchsunterlagen.

# 2 Angaben zu Betrieb und Bewirtschafter / Bewirtschafterin

Alpname		
Betriebsbeschrieb		
<b>Beispiel:</b> Zwei dreistaflige Sennten, gekäst wird auf zwei Sennten, sonniger S-Hang auf 1460 – 2400, ausgezeichnete Flora (Alpkäse); 140 ha Weideland, 6 ha Wildheu, 5 ha Streueland, Total 154 ha, 99 1/2 Kuhrechte; Bewirtschaftet durch Sennenpaar, keine Hilfskräfte, gelegentlich Feriengäste als Helfer.		
Bewirtschafter / Bewirtschafterin Alpbetrieb		
Name	Vorname	
Telefon	Mobil	
E-Mail	Homepage	
Korrespondenzadresse für Anerkennung / Einsä	ätze	
Adresse		
PLZ/Ort		
Adresse Alpbetrieb		
Adresse		
PLZ/Ort		

EI	B-Nummer EIB-Name
3 Erki	Gewünschte Bereiche lärungen zu den Einsatzmöglichkeiten: siehe Punkt 10.
	Bereich Kulturlandschaft, Biodiversität und Landschaftsqualität in Sömmerungsbetrieben Bereich Waldpflege Bereich Natur- und Landschaftsschutz und Kulturgütererhaltung
4	Einverständnis zur Publikation
	Ich bin damit einverstanden, dass zur Vermittlung von zivildienstleistenden Personen Betriebsdaten und Pflichtenheftinhalte auf Papier oder elektronisch publiziert werden.
5	Befreiung von der Abgabe (siehe auch Punkt 8.)
	gt das "Einkommen für Abgabebefreiung" unter CHF 25'000, ist eine Befreiung von der Abgabe glich.
	Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe mit mehreren Bewirtschaftern / wirtschafterinnen ist die Abgabebefreiung nicht möglich.
	Ich beantrage, von der Abgabe befreit zu werden.
6	Anpassung der Anerkennung als Einsatzbetrieb
	Ich bin bereits anerkannter Einsatzbetrieb und beantrage eine Anpassung der Anerkennung, respektive eine Erneuerung der Kontingente.
	Einsatzbetriebsnummer
Un	terschrift Gesuchsteller / Gesuchstellerin
Nar	me Funktion
Ort,	, Datum Stempel, Unterschrift

EIB-Nummer	 EIB-Name	

# Angaben durch die Landwirtschaftsbehörde zu bestätigen

1	Bestatigungen zur Betriebsf	orm	
7.1	Gemeinschaftsweide- und Sömm	erungsbetrieb	
	Ja, der von mir bewirtschaftete Betrieb ist a nach Artikel 29a LBV anerkannt.	als Gemeinschaftsweide- od	ler Sömmerungsbetrieb
	Kantonale Betriebsnumm	ner	
	Sömmerungsbetrieb mit einem Bewirtscha Sömmerungsbetrieb mit mehreren Bewirts Gemeinschaftsweidebetrieb		en
	Mindestanforderung an einen Einsatzbetrie	eb von fünf Normalstössen i	st erfüllt.
7.2	Dauer des Alpsommers		
Dau	uer Alpsommer	von	bis
Bes	stätigung der zuständigen kanton	alen Landwirtschaftsb	oehörde
Nam	ne	Funktion	
Ort	Datum	Stempel, Unterschrift	

EIB-Nummer	EIB-Name	

## Angaben durch die Veranlagungsbehörde zu bestätigen

# 8 Antrag auf Befreiung von der Abgabe

Ist das steuerbare Einkommen höher als CHF 25'000 sind keine weiteren Angaben notwendig.

Für Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe mit mehreren Bewirtschaftern / Bewirtschafterinnen ist die Abgabebefreiung nicht möglich.

		Jahr
1.	Steuerbares Einkommen Werte der letzten rechtskräftigen Veranlagung der direkten Bundessteuer CHF	
	Abzug von CHF 50'000 für Verheiratete - CHF	
	<b>Zwischentotal</b> CHF	
2.	Zuschlag für steuerbares Vermögen der letzten Veranlagung (kantonale Veranlagung)	
	Steuerbares Vermögen CHF	
	Abrunden auf die nächsten CHF 10'000. CHF	
	Zuschlag von CHF 500 pro ganze CHF 10'000 (Berechnung: Abgerundeter Betrag / 10'000 * 500)  CHF	
	<b>Zuschlag</b> CHF	
3.	Einkommen für Abgabebefreiung CHF	
Be	stätigung der Veranlagungsbehörde	
Nar	me Funktion	
Ort,	, Datum Stempel, Unterschrift	

EIB-Nummer	 EIB-Name	

Durch	das	zuständige	Regionalzentrum	auszufüllen

9 (	Genehmigung durch das zus	tändige Regiona	lzentrum
9.1 E	Bewilligtes Pflichtenheft für 3 Jah	re	
Pflicht	enheft «Alp-Pflege»	☐ abgabenbefreit	☐ abgabenpflichtig
	Bereich Kulturlandschaft, Biodiversität un Bereich Waldpflege Bereich Natur- und Landschaftsschutz u		ı Sömmerungsbetrieben
	r Alpsommer, 2 Wochen vorher und nachher	von	bis
	chnung auf Diensttage hnung: Anzahl DT pro Alpsommer * 3 Jahre = Total E	OT)	
Pflich	tenheft gültig bis		
Best	ätigung Regionalzentrum		

Stempel, Unterschrift

Ort, Datum

EIB-Nummer	EIB-Name	

#### 10 Merkblatt zu Einsatzmöglichkeiten

Ohne besondere Bewilligung darf ein landwirtschaftlicher Betrieb, Sömmerungsbetrieb oder Gemeinschaftsweidebetrieb nicht mehr als eine zivildienstleistende Person gleichzeitig einsetzen.

Zivildienstleistende können für die Dauer eines Alp-Sommers plus zwei Wochen Vorbereitung und zwei Wochen Aufräumen eingesetzt werden.

Zivildienstleistende können in drei verschiedenen Bereichen eingesetzt werden:

- Bereich Kulturlandschaft, Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet Pflege von Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet: z.B. Entfernen von Steinen und Schlagholz aus den Weiden, Erstellen von Stein- und Holzhaufen, wildheuen, Pflege von Waldweiden, Verhindern von Waldeinwuchs: z.B. Entfernen eingewachsener Bäume, Sträucher und Dornen, Abführen des Schnittgutes, Auspickeln von Gehölzen und Fräsen von Baumstämmen, Schutz und Pflege der Weiden: z.B. Unterhalt von Viehtriebwegen, Zäunen, Freihalten und Sichern von Wasserläufen, entfernen von Unwetterschäden, Schutz von Flächen vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere (z.B. Zäunen), Bekämpfen und insbesondere Verhindern der Ausbreitung von Problempflanzen, Pflege extensiver Wiesen als Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Mithilfe bei der Pflege von Naturschutzflächen: z.B. vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Naturschutzflächen (z.B. Mähen und Entbuschen von Flachmooren, Nachpflege in aufgelichteten Kastanienselven). Mithilfe bei der praktischen Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten (gemäss Art. 63 und 64 DZV).
- Bereich Waldpflege. Mithilfe bei der Pflege des Waldes: z.B. Pflanzen von Bäumen, Ausmähen der Bäumchen zur Jungwuchspflege, Anbringen von Wildschützen, Entfernen von Dickicht und Dornen, Pflege des Waldrandes zur Verhinderung des Waldeinwuchses und zur ökologischen Aufwertung, Stangenholzpflege, Wertastung, Pflege ökologisch wertvoller Waldbiotope, Bekämpfung von Problempflanzen und Neophyten, Räumungen nach Sturmschäden, Auslichten, Rücken, Entasten, Abtransportieren, Errichten von Holzhaufen.
- Bereich Natur- und Landschaftsschutz und Kulturgütererhaltung. Erstellen und Pflege von Naturschutzelementen: z.B. Bau von Trockensteinmauern, Bildung von Lesesteinhaufen, Entfernen von Abfall und altbaulichen Strukturen: z.B. Wellbleche und Stachelzäune ausgraben, sammeln, abtransportieren, Erhalt und Pflege von Kulturgut: z.B. Pflege historischer Bewässerungskanäle, Suonen, Kanäle mit selber geschlagenen Steinplatten befestigen, Borte mit Erde und Gras befestigen, Holzelemente flicken oder neu erstellen.
- In **Ausnahmefällen** wie während betrieblichen Spitzenbelastungen oder infolge witterungsbedingten Unterbruchs der Arbeiten ist die Mithilfe in der landwirtschaftlichen Produktion gestattet. Die Mithilfe bei gastronomischen Tätigkeiten ist nicht regelmässig und zu einem Anteil von maximal 10 % erlaubt.
- **Sicherheit:** Zivildienstleistende dürfen nur dann Fahrzeuge führen und gefährliche Geräte und Einrichtungen bedienen, wenn sie dazu vorgängig ausgebildet worden sind und die erforderliche Schutzausrüstung tragen. Sie dürfen insbesondere nicht ohne Berufsausbildung eingesetzt werden zu Rückearbeiten sowie Fällarbeiten und Trennschnitten im Wurfholz mit der Motorsäge.

#### Dauer und Entschädigung

- Einsätze dauern mindestens 26 Tage (vier Wochen). Sie beginnen an einem Montag und enden an einem Freitag.
- Auf dem Pflichtenheft sind auch lange Einsätze im Schwerpunktprogramm möglich.
- Die Arbeitszeit beträgt 45 Stunden für eine Fünftagewoche.
- Der Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb stellt während des ganzen Zivildiensteinsatzes Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung.
- Beansprucht die zivildienstleistende Person die angebotenen Naturalleistungen wie zum Beispiel am Wochenende nicht, hat sie keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.
- Pro Diensttag wird der zivildienstleistenden Person ein Taschengeld von CHF 5.-- entrichtet.
- Der Einsatzbetrieb stellt die notwendigen besonderen Arbeitskleider oder Arbeitsschuhe zur Verfügung oder entschädigt CHF 60.-- pro 26 Diensttage, max. CHF 240.-- pro Einsatz. Die zur Verfügung gestellten Arbeitskleider müssen aus hygienischen Gründen neu oder sauber sein, die Arbeitsschuhe müssen neu sein.

EIB-Nummer	EIB-Name

### 11 Rechtliche Grundlage

#### Bestimmungen aus der Zivildienstverordnung (ZDV; SR 824.01)

Art. 5<sup>19</sup> Anerkennung von landwirtschaftlichen Betrieben als Einsatzbetriebe (Art. 4 Abs. 2 ZDG)

Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter erhalten Direktzahlungen nach den Artikeln 42–44, 47 oder 55 Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober2013<sup>20</sup> (DZV), Investitionshilfen nach der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>21</sup> (SVV) oder Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV.
- b. Das steuerbare Einkommen der Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter liegt unter 80 000 Franken. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 199022 über die direkte Bundessteuer, vermindert um 50 000 Franken für verheiratete Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter. Massgebend sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Ist diese rechtskräftig geworden, so wird die Anerkennung als Einsatzbetrieb überprüft.
- c. Betriebsgemeinschaften sind nach Artikel 29a der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 199823 (LBV) anerkannt und alle Mitglieder erfüllen die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b.
- d. Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe sind nach Artikel 29a LBV anerkannt und erfüllen die Voraussetzungen nach Buchstabe a.
- **Art. 6**<sup>24</sup> Projekte und Programme zur Verbesserung der Lebens- oder Produktionsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 ZDG)

Die Vollzugsstelle setzt zivildienstleistende Personen ein:

- a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von entsprechenden Projekten oder Programmen zur Anlage und Pflege von beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV25, zur Offenhaltung von Flächen nach Artikel 42 DZV, zur Bewirtschaftung von Flächen in Hang- und Steillagen nach den Artikeln 43 und 44 DZV oder für Arbeiten zur Förderung und Weiterentwicklung der Landschaftsqualität nach Artikel 63 DZV.
- b. in Betrieben, die Projekte oder Programme nach Buchstabe a durchführen, für Arbeiten zur Pflege des Waldes oder im Tätigkeitsbereich Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.
- c. zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18 und 44 SVV26 in landwirtschaftlichen Betrieben, die entsprechende Investitionshilfen erhalten.
- Art. 7<sup>27</sup> Mitarbeit in der land- und der waldwirtschaftlichen Produktion

(Art. 4 Abs. 2 und 2bis ZDG)

- <sup>1</sup> In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig:
- a. im Rahmen von Strukturverbesserungsprojekten;
- b. im Rahmen von Projekten und Programmen zur Verbesserung der Lebens- oder Produktionsbedingungen:
  - 1. wenn die zivildienstleistenden Personen nach Artikel 31a Absatz 4 von Amtes wegen aufgeboten worden sind,
  - zwecks Überbrückung einer vorübergehenden betrieblichen Spitzenbelastung oder während eines witterungsbedingten Unterbruchs der Arbeiten.<sup>28</sup>
- <sup>2</sup> In der waldwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig, die nach Artikel 31a Absatz 4 von Amtes wegen aufgeboten worden sind.
- Art. 7a<sup>29</sup> Gefährliche Tätigkeiten in der Land- und der Waldwirtschaft

(Art. 4 Abs. 2 und 2bis ZDG)

- <sup>1</sup> Zivildienstleistende Personen dürfen bei land- und waldwirtschaftlichen Einsätzen nur dann Fahrzeuge führen und gefährliche Geräte und Einrichtungen bedienen, wenn sie dazu vorgängig ausgebildet worden sind und die erforderliche Schutzausrüstung tragen.
- <sup>2</sup> Sie dürfen insbesondere nicht ohne Berufsausbildung eingesetzt werden zu Rückearbeiten sowie zu Fällarbeiten und Trennschnitten im Wurfholz mit der Motorsäge.
- <sup>3</sup> Der Einsatzbetrieb kontrolliert zu Beginn des Einsatzes die Fähigkeiten der zivildienstleistenden Person und überwacht ihre Tätigkeiten in der Einführungsphase.
- Art. 96<sup>214</sup> Verzicht auf die Erhebung der Abgaben

(Art. 46 Abs. 1bis, 2 und 3 ZDG)215

- <sup>1</sup> Die Vollzugsstelle kann auf die Erhebung der Abgaben ganz oder teilweise verzichten:
- a. wenn in einem Tätigkeitsbereich in einer Region das Ängebot an bewilligten Arbeitsplätzen die Nachfrage nach entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu weniger als 50 Prozent deckt;

o. ...<sup>21</sup>

- c.<sup>217</sup> in begründeten Fällen bei Aufgeboten von Amtes wegen (Art. 31*a* Abs. 4).
- <sup>2</sup> Sie sieht von der Erhebung der Abgaben ab:
- a. bei Probeeinsätzen;
- b. bei Einsätzen, für die der Einsatzbetrieb Finanzhilfen nach Artikel 47 ZDG erhält;
- c.<sup>218</sup> wenn der Einsatzbetrieb ein privater Landwirtschaftsbetrieb oder ein Sömmerungsbetrieb ist, dessen Einkommen 25 000 Franken im Jahr nicht übersteidt:
- d.<sup>219</sup> wenn es sich um einen Einsatz zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen handelt;
- e.<sup>220</sup> wenn der Einsatzbetrieb eine Institution des Bundes ist.
- <sup>3</sup> Sie erhebt jedoch die Abgaben:
- bei Betriebsgemeinschaften, auch wenn sie sich aus Landwirtschaftsbetrieben zusammensetzen, deren einzelne Einkommen 25 000 Franken im Jahr nicht übersteigen;
- b. bei Sömmerungsbetrieben, die aus mehreren privaten Selbstbewirtschafterinnen und Selbstbewirtschaftern bestehen. 221
- <sup>4</sup>Die Vollzugsstelle bemisst das Einkommen nach Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe a wie folgt: steuerbares Einkommen, veranlagt nach den Grundsätzen der direkten Bundessteuer, plus ein Zuschlag von 500 Franken je 10 000 Franken steuerbares Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung.